

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS) vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 233), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2013 (Amtsblatt S. 52)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

Art. 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Wohnfläche, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau, monatlich in der

<u>Kategorie I</u>	Euro
--------------------	------

für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Toilette innerhalb der Wohnung, Ofenheizung	4,70;
---	-------

<u>Kategorie II</u>	
---------------------	--

für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung	
---	--

bis 45 m ²	5,40,
45 m ² bis 75 m ²	5,10,
über 75 m ²	5,00;

<u>Kategorie III</u>	
----------------------	--

für Unterkunft mit besserer Ausstattung, Zentralheizung, Etagenheizung, Nachtspeicheröfen oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer, Bad/Dusche, Toilette	
--	--

bis 45 m ²	7,10,
45 m ² bis 75 m ²	6,80,
über 75 m ²	6,70;

<u>Kategorie IV</u>	
---------------------	--

für Unterkunft mit gehobener Ausstattung (vergleichbar Kategorie III), jedoch mit erheblich besserem Standard(z. B. ausschließlich Zentralheizung, Aufzug, Balkon, Parkettfußböden, Loggia, Terrasse)	
--	--

bis 45 m ²	7,80.
45 m ² bis 75 m ²	7,30,
über 75 m ²	7,10.“

2. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) In Unterkünften, in den eine Anmeldung der einzelnen Haushalte zur Stromversorgung bei einem Versorgungsunternehmen nicht möglich ist oder der Verbrauchsstrom nicht durch Zähler den jeweiligen Haushalten zugeordnet werden kann, wird eine Pauschale für Strom in Höhe von 1,75 € je Quadratmeter Wohnfläche erhoben. Die Pauschale für Strom ist zusammen mit der Nutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.“

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.